



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

info.ab@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 23.06.2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2023 mit der Vorlage zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) befasst. Wir danken Frau Nadja Sormani und Frau Karin Moser von der Direktion für Arbeit des SECO für ihre Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterungen zu dem in die Vernehmlassung gegebenen neuen Artikel 4b E-ArGV 5.

Mit der Revision soll es für Jugendliche ab 15 Jahren möglich sein, in «Brückenangeboten», d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung, unter bestimmten Voraussetzungen gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewährt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmegewilligung beim Kanton einholen.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen die Vorlage, da mit der vorgesehenen Änderung der ArGV 5 eine explizite Regelung für Programme zur Vorbereitung auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung und damit Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe geschaffen wird.

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass einzelne Anbieter von Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt keine Bildungsbewilligung werden beantragen können oder wollen. Auch eine Ausnahmegewilligung durch das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat wird aus unterschiedlichen Gründen nicht in allen Fällen möglich sein. Es besteht daher ein Risiko, dass einzelne Anbieter als Partner für solche Angebote wegfallen. Wir fordern Sie auf, im weiteren Verlauf der Arbeiten dieses Risiko zu verringern und sicherzustellen, dass die in der Ordnungsfristenverordnung (SR [172.010.14](#)) enthaltenen Grundsätze in Bezug auf die neue Ausnahmegewilligung gemäss Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5 angewendet werden. Das Verfahren soll für Antragsteller so einfach und straff wie möglich gestaltet werden.

KMU-Forum

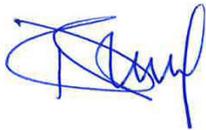
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Nacht- und Sonntagsarbeit sind für Jugendliche verboten. Bestimmte berufliche Grundbildungen sind jedoch zur Erreichung der Ausbildungsziele auf Nacht- oder Sonntagsarbeit angewiesen (z.B. Bäckerlernende oder bestimmte Lernende im Gesundheitswesen). Diese beruflichen Grundbildungen sind in der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR [822.115.4](#)) aufgeführt. Für sie ist die Beschäftigung in der Nacht oder am Sonntag im in der Verordnung festgelegten Umfang ohne Bewilligung zulässig. Aktuell dürfen Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung in der Nacht beschäftigt werden. Für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Nachtarbeit nicht zulässig und die Sonntagsarbeit nur mit Bewilligung erlaubt.

In der Praxis besteht aber auch hier ein Bedürfnis, dass Jugendliche in diesen Angeboten teilweise Nacht- und Sonntagsarbeit leisten können. Wir fordern deshalb, dass die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit in der ArGV 5 nach dem Vorbild von Art. 4b E-ArGV 5 angepasst bzw. ergänzt werden.

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen und Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands